Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 3429.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. Vom 21. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. November 1848. bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen; so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1851. an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. und zu den, denselben ergänzenden Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1851.

aus II. Pos. 5. lit. f. gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
= = = 5. = g. 3. Flechten;
= = = 5. = k. Weinstein;
= = = 16. gebrannter Kalk und Gips;
= = = 33. = a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1. Abfälle rc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

2) Alkanna; Alkermes; Avignonbeeren; Berberisholz; Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille; Derbyspath; Elephanten- und anderen Thierzähnen; Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten; Indigo; Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen; Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean; Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr; Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

3) Gutta

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder rc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Pos. 2. Baumwolle rc.);

2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

5) Farbehölzern:

1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. vom Zentner;
2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

6) Aloe; Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren; Kurkume; Quercitron; Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach; Terpentin; Waid; Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

7) Buchsbaum; Cedernholz; Korkholz; Pockholz; Gummi elasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler rc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten, auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:

1) von Weizen, Spelz oder Dinkel .... 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel,
2) von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken .... ½ „ „ „ „

 b) rechts

b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:

1) von Weizen, Spelz oder Dinkel............... 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel,

2) von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken ... 1 = = = =

3) von Hafer und Heidekorn................. $\frac{1}{2}$ = = = =

(Pos. 9. Getreide ꝛc. Anmerkung 2.);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser= als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

10) feiner Korb= und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. Kurze Waaren ꝛc.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:

a) nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner,

b) lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

14) Lichten (Talg=, Wachs=, Wallrath= und Stearin=), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 23. Lichte ꝛc.);

15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 Fl. vom Zentner (Pos. 25. Material= ꝛc. Waaren);

16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen, ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 33. Steine);

17) Bast= und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 35. Stroh= ꝛc. Waaren);

18) Wachstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 Fl. 15 Kr. vom Zentner (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

B. In

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

1) Bier rc. (Pos. 25. a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β.), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;

3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem rc. (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b., feine Bürstenbinder- rc. Waaren, und 12. f., feine Holzwaaren, sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen", zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)".

2) Bei Pos. 6. f. 2., Grobe Eisen- rc. Waaren, ist hinter dem Worte „gefirnißt" zuzusetzen: „verkupfert".

3) Bei Pos. 6. f. 3., Feine Eisen- rc. Waaren, sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln", zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)".

4) Bei Pos. 20., Kurze Waaren, Quincaillerien rc., ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a) im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen" u. s. w.; sodann

b) nach

b) nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen":
„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich

c) nach dem Worte „Kronleuchter":
„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)" u. s. w.

5) Bei Pos. 22., Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, ist
unter e. das Wort „(unappretirte)", unter f. das Wort „(appretirte)"
zu löschen.

6) Bei Pos. 24., Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, tritt hinzu:
„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)".

7) Bei Pos. 25. i. α., Frische Apfelsinen u. s. w., soll der letzte Satz künftig lauten:
„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden".

8) Bei Pos. 25. p., Konfitüren u. s. w., ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:
„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

9) Bei Pos. 33., Steine ꝛc., sind unter b., Waaren aus Alabaster ꝛc., die Worte:
„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen",
sowie
die ganze Anmerkung 2.
zu streichen.

10) Bei Pos. 43. a., Grobe Zinnwaaren ist das Wort: „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2. und 3.) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner.

2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 Kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10. und 11. gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die

4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die im Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:

unter A. auf 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Zentner;
" B. 1., 2. und 4. auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder $8\frac{3}{4}$ Kr. vom Zentner;
" B. 3. auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder $4\frac{3}{8}$ Kr. vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a) durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b) durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte" u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine vier Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über acht Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über sechs Zentner angemeldet werden, der-

dergestalt, daß dabei nur von sechs Zentnern eine Tara bewilligt wird".

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen.

(Nr. 3430.) Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die durch Unsere Erlasse vom 3. März 1843. und 24. November 1845. angeordneten Durchgangs-Zollsätze für die auf der Weichsel und dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getreidearten und Hülsenfrüchte, nämlich:

1) für Roggen, Gerste und Hafer von ½ Sgr.,
2) für Weizen und andere unter Nr. 1. nicht genannte Getreidearten, desgleichen für Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken und andere Hülsenfrüchte von 2 Sgr.

für den Preußischen Scheffel, sollen vom 1. Oktober 1851. an bis auf Weiteres auch bei dem Eingange dieser Getreidearten und Hülsenfrüchte auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin Anwendung finden.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen.

(Nr. 3431.) Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten übereingekommen sind:

von folgenden Gegenständen:

Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfeln, Sumach, Farbehölzern in Blöcken, Weinstein und Salpeter

nur ein Viertheil, und von

Heringen

nur ein Zwanzigstel

der durch den Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. (Gesetz-Sammlung 1845. Seite 587.) festgesetzten Rheinzoll-Gebühr, ingleichen von allen übrigen jener ganzen Rheinzoll-Gebühr unterworfenen Gegenständen nur die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gebühren erheben zu lassen, sofern diese Gegenstände unter Flagge eines deutschen Rheinuferstaats auf dem Rhein befördert werden;

so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die im Eingange erwähnten Rheinzoll-Ermäßigungen treten bei Unseren Rheinzollämtern vom 1. Oktober 1851. ab bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift nnd beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen.

Tarif.

Tarif.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	Der Lauter	Neuburg	Neuburg	.	23	Neuburg	.	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	.	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländ.-preuß. Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	.	.
14	Der Lahn	Coblenz	—	.	.	Coblenz	1	03

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)